



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2019

Kleine Anfrage

Karl Hermann Bolldorf (AfD), Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Bernd Vohl (AfD)
vom 20.03.2019

Kommunale Finanzaufsicht

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Struktur der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen dreigliedrig aufgebaut: Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern sind die Landratsämter der Landkreise (§ 136 III HGO) zuständig. Für die Landkreise, Sonderstatusstädte sowie die kreisfreien Städte Kassel, Darmstadt und Offenbach liegt die Zuständigkeit bei den drei Regierungspräsidien (§ 136 II 1 HGO, § 54 II 1 HKO). Das Innenministerium ist Aufsichtsbehörde für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden (§ 136 I HGO) und obere Aufsicht für die übrigen Kommunen. Der Innenminister kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf den Regierungspräsidenten übertragen (§ 54 II 2 HKO).

Im Koalitionsvertrag beabsichtigt die Schwarz-grüne Landesregierung, eine Veränderung an der bestehenden Aufsichtsstruktur vorzunehmen. So heißt es, neben den Schuttschirmkommunen „die Finanzaufsicht auch für die übrigen kreisangehörigen Kommunen bei den Regierungspräsidien zu konzentrieren, um zu einer stärkeren Vereinheitlichung, größerer Effizienz und mehr Objektivität zu kommen“ (vgl. S. 137, Z.5856ff). Eine beinahe identische Absichtserklärung befindet sich bereits im Koalitionsvertrag für die vergangene Legislaturperiode.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Landesregierung prüft zurzeit, wie und in welchen Zeiträumen die einzelnen Vorhaben der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden sollen. Die Prüfung ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Gründe veranlassen die Landesregierung dazu, die Struktur der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen ändern zu wollen?

Kommunalaufsicht ist keine kommunale, sondern eine Aufgabe des Landes. Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich garantiert. Zur Wahrung dieser Selbstverwaltungsgarantie, aber auch zur Absicherung von rechtmäßigem Verwaltungshandeln, unterliegt in allen Bundesländern das Handeln der Kommunen einer staatlichen Rechtmäßigkeitskontrolle. Die Aufgabe der unteren Kommunalaufsicht wird derzeit von den 21 hessischen Landräten wahrgenommen, jedoch in der Sonderrolle als „Behörde der Landesverwaltung“. Der Landrat ist als untere Kommunalaufsicht Teil der Landesverwaltung und damit den Weisungen seiner dienst-vorgesetzten Stelle, dem Regierungspräsidenten, gem. § 55 Abs. 6 der Hessischen Kreisordnung unmittelbar unterstellt. Das Personal zur Wahrnehmung dieser übertragenen Landesaufgabe stellt der Landkreis.

Die Landesregierung strebt an, die wichtige Aufgabe der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen künftig noch besser und effizienter wahrzunehmen. Im Rahmen des Hessischen Schuttschirmgesetzes erfolgte 2013 die Übertragung der Finanzaufsicht über insgesamt 80 (derzeit noch 71) kreisangehörige Schuttschirmgemeinden von den Landräten zu den Regierungspräsidien. Die Aufgabenverlagerung hat zu einer Konsolidierung der Haushalte dieser Schuttschirmkommunen beigetragen.

Durch die Übertragung der Finanzaufsicht der übrigen kreisangehörigen Kommunen unter 50.000 Einwohnern auf die Regierungspräsidien könnte die Finanzaufsicht in Hessen insgesamt gestärkt werden. Mit der Bündelung auf der Ebene der Regierungspräsidien könnte ein effekti-

verer Einsatz des Personals und eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeiter erreicht werden. Eine Verlagerung der Aufgabe würde auch der etwaigen Gefahr von Abhängigkeiten und Interessenkollisionen bei der Aufgabenwahrnehmung begegnen. Dieser kann ein Landrat, der von möglichst vielen Bürgern der seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinden in der Direktwahl wiedergewählt werden will, deutlich stärker ausgesetzt sein als ein Regierungspräsident.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Welche konkreten Gesetzesänderungen sind zur Umsetzung dessen vorgesehen?

Frage 3. Wann gedenkt die Landesregierung, diese Gesetzesänderungen dem Landtag zur Beratung vorzulegen?

Frage 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung bereits angemerkt, prüft die Landesregierung zurzeit, wie und in welchen Zeiträumen die einzelnen Vorhaben der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden sollen. Die Prüfung ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Als Partner der Kommunen pflegt die Landesregierung vor einem Regierungsentwurf die Auffassungen der kommunalen Seite in gebührender Weise einzubeziehen. Der entsprechende Austausch ist derzeit noch im Gange.

Frage 4. Welche monetären, strukturellen und zeitgebundenen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung hat nach Ansicht der Landesregierung eine Änderung der kommunalen Finanzaufsichtsstruktur?

Derzeit wird die Finanzaufsicht bei den 21 Landräten mit einem durchschnittlichen Stellenanteil von 1,5 Mitarbeitern wahrgenommen. Bei Übernahme der Aufgabe durch die Regierungspräsidien entstünde bei den drei hessischen Regierungspräsidien zwangsläufig ein Personalmehrbedarf. Die Bündelung bei den Regierungspräsidien ergäbe aber zugleich Synergieeffekte, die zu einer effektiveren Aufgabenerledigung mit weniger Personal führen könnten als bei der derzeitigen zersplitterten Organisation. Von einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands könnte daher auszugehen sein. Eine diesbezügliche Prüfung ist – wie bereits erwähnt – noch im Gange.

Frage 5. Mit welchen Maßnahmen soll die Etablierung von Doppelstrukturen verhindert werden?

Die gesetzlichen Änderungen würden sich auf die Finanzaufsicht und den 6. Teil der HGO beschränken. Damit würde eine klare Abgrenzung zur allgemeinen Kommunalaufsicht geschaffen, die Doppelstrukturen – also die Beschäftigung unterschiedlicher Arbeitsebenen mit dem gleichen Sachverhalt – von vornherein nicht entstehen lässt. Inwiefern und in welchen Zeiträumen Maßnahmen erfolgen könnten, wird zurzeit noch von der Landesregierung geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 6. Wie definiert die Landesregierung die „übrigen kreisangehörigen Kommunen“, dessen Finanzaufsicht gemäß Koalitionsvertrag bei den Regierungspräsidien konzentriert werden soll?

Die zitierte Passage des Koalitionsvertrages bezieht sich auf den Umstand, dass nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Kommunalen Schutzschirmgesetzes vom 14.5.2012 (GVBl. S.128) in Abweichung von § 136 Abs. 3 HGO die Finanzaufsicht für kreisangehörige Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohnern, die die Entschuldungshilfe aus dem Schutzschirmgesetz in Anspruch genommen haben, bereits von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird. Mit Stand vom 21.5.2019 sind dies 71 Schutzschirmgemeinden.

Frage 7. Hält es die Landesregierung für zielführend, die Landkreise, die u. a. mit der Erhebung der Kreisumlage Einfluss auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben, als Ansprechpartner für die Genehmigung von Haushalten aus dem bestehenden Beziehungsgeflecht auszugliedern?

Die kommunale Finanzaufsicht soll die stringente Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen sicherstellen. Ein in der Fragestellung angesprochenes „Beziehungsgeflecht“ zwischen den der Aufsicht unterstehenden Städten und Gemeinden und dem Landrat eines Kreises könnte eine unbefangene Aufgabenwahrnehmung erschweren.

Frage 8. Erwartet die Landesregierung Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und -führung der Kommunen, wenn die Zuständigkeit bei der kommunalen Finanzaufsicht verändert werden?

Nein. Die Landesregierung erwartet, dass die Kommunen sich bei der Haushaltsplanung und -führung von den gesetzlichen Verpflichtungen leiten lassen und nicht danach, welche Instanz die Aufsicht wahrnimmt.

Wiesbaden, 4. Juli 2019

Peter Beuth